

die Grundlagen des neueren Hypothekenrechts erschüttern, die wohl erworbenen Rechte anderer, redlicher Gläubiger in nicht zu rechtfertigender Weise schädigen und den Realkredit empfindlich benachtheiligen. Ebensovienig erscheint es angängig, die Darleiher der sogenannten Baugelder mit dem Verluste ihrer Forderungen zu bedrohen, wenn und soweit mit ihrem Wissen diese Gelder zu anderen Zwecken als zur Befriedigung der Bauhandwerker und Lieferanten verwendet worden sind und soweit sie die Zinsen über einen kurzen Zeitraum hinaus gestundet haben. (Punkt IV unter e der Vorstellung vom 9. Oktober 1895.) Abgesehen davon, daß sich solche Bestimmungen durch Einkleidung der Darlehensgeschäfte in Rechtsgeschäfte anderer Art und durch Abtretung der Forderungen an gutgläubige Dritte leicht umgehen lassen, unredlichen Kontrahenten gegenüber daher ihren Zweck verfehlen, so müßten sie auch nothwendig dahin führen, daß die Darleiher zu ihrer eigenen Sicherung die Baugelder unmittelbar an die Bauhandwerker und Lieferanten zu zahlen und demgemäß alle Arbeiten und Lieferungen selbst zu übernehmen genöthigt wären. Die unausbleibliche Folge aber davon wäre, daß viele Kapitalisten Bedenken tragen würden, Baugelder vorzustrecken und daß dadurch die Bauhätigkeit nicht nur zum Nachtheile der Bauhandwerker selbst, sondern auch zum Schaden weiterer Kreise einen erheblichen Rückgang erlitte. In soweit der Innungsverband betrügerisches Gebahren und andere unerlaubte Handlungen getroffen wissen will, genügen die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Was die in der Petition vom 10. Oktober vorigen Jahres berührte Frage der Einführung des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker anlangt, so hat sich die Staatsregierung dieser Frage gegenüber bisher nicht ablehnend verhalten, obwohl sie sich nicht verhehlen konnte, daß die Einführung dieses Befähigungsnachweises mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Diesen Standpunkt nimmt die Staatsregierung auch jetzt noch ein. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß durch Aufnahme einer geeigneten Bestimmung in die Gewerbeordnung, ähnlich wie dies in Bezug auf das Fußbeschlaggerwebe in § 30 a des angezogenen Reichsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1883 vorgesehen worden ist, der Landesgesetzgebung die Ermächtigung erteilt werden könnte, die Ausführung und Leitung von Bauten von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig zu machen."

Ueber die gepflogenen Verhandlungen und Berathungen selbst ist nachstehendes zu berichten.

A.

Den auf Einführung des Befähigungsnachweises abzielenden Theil der Vorstellung vom 10. Oktober 1894 betreffend.

Die Deputation hatte anzuerkennen, daß die Ausführung von Bauten seitens mit den Regeln der Baukunst, den Gesetzen der Statik und der Materialkunde nicht vertrauten oder sonst ihrer Aufgabe nicht gewachsenen Personen in wiederholten Fällen Gefährdungen des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der bei Errichtung fehlerhafter Bauwerke Beschäftigten nach sich gezogen hat, und daß daher, auch abgesehen von den durch Verwendung untauglichen Baumaterials, ungesunden Holzwerkes, krankhaften Bauschuttes, mangelhafter Fürsorge für Luft, Licht und Ventilation bedingten Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, die angeregte Frage wegen des damit verbundenen öffentlichen Interesses ernstester Erwägung werth ist.

Da es hierbei um einen Eingriff in die bestehende Gewerbefreiheit sich handeln würde, erheischt jedoch die Frage wegen des Umfanges der als nöthig anzuerkennenden Beschränkung dieser Freiheit sachlichster Prüfung. Insbesondere wird festzustellen sein,